

**Einladung**

– öffentlich –

Sitzung 34

---

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag, den 14.03.2022, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried**, werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Bitte beachten Sie, dass wir während der Sitzung gegebenenfalls lüften müssen und dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Gemeinde für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen in der Goldberghalle. Um entsprechende Beachtung wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, sich bei der Gemeindeverwaltung einen Antigen-Schnelltest zu besorgen und testen Sie sich unmittelbar vor der Sitzung selbst zu Hause.

---

**Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:**

1. Bekanntgaben
2. Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A bis C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit
3. Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A – C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung
4. Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit
5. Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung
6. Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
7. Feuerwehrbedarfsplan
8. Verschiedenes
9. Frageviertelstunde



---

Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2      Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A bis C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit**

**Vorabhinweis:** Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge (A bis D) nach § 20b GemO übergeben. Beim Einwohnerantrag D ist zumindest ein Gemeinderatsmitglied befangen. Dies hat zur Folge, dass über die Zulassung der Anträge nicht gemeinsam Beschluss gefasst wird. Vielmehr werden zwei Blöcke gebildet. Zunächst wird über die Zulassung der Anträge A bis C Beschluss gefasst, über die dann ggf. im darauf folgenden Tagesordnungspunkt beraten wird. Danach wird die Zulassung des Antrages D behandelt und im Anschluss wird dieser dann ggf. inhaltlich behandelt.

**Beschlussantrag**

1. Die Einwohneranträge A bis C im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind zulässig.
2. Die Einwohneranträge A bis C werden in der gleichen Sitzung unter TOP 3 behandelt.

**Sachverhalt**

Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Folgende Anträge werden gestellt:

**Antrag A:**

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.
- Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.
- Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.
- Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die

Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...

- Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.
- Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.
- Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.
- Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.

#### Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

#### Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

#### Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Der vollständige Antrag samt Begründung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Zulässigkeit der Einwohneranträge A bis C wurde in der Zwischenzeit von der Verwaltung auf Zulässigkeit überprüft. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Des Weiteren muss der Antrag eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei erfüllt.

Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Auch dies ist gegeben.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohner muss der Antrag von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet werden, höchstens jedoch von 200 Einwohnern. Aktuell gibt es derzeit 2.138 Antragsberechtigte Einwohner in der Gemeinde Oberried. Unterschriften-/antragsberechtigt sind Einwohner, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Die Anträge wurden von 172 Personen unterzeichnet. Laut den Daten des Einwohnermeldeamtes lebten drei

Unterzeichner noch keine drei Monate in der Gemeinde. Ein Unterzeichner ist nicht in Oberried gemeldet. Somit liegen 168 gültige Unterschriften vor. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.

Die in § 20b GemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Über die Zulässigkeit der Einwohneranträge entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Der Gemeinderat hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages zu hören.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt werden, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Einwohneranträge A bis C zuzulassen und dieses in der gleichen Sitzung am 14.03.2022 zu behandeln.

# Wir gestalten unseren Ort

## Anträge für eine nachhaltige Dorfentwicklung in Oberried

Oberried mit seinen Ortsteilen Hofgrund, St. Wilhelm und Zastler hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten zu einer liebens- und lebenswerten Gemeinde mit hoher örtlicher Identifikation und persönlicher Zufriedenheit, mit starker Dorfgemeinschaft und hoher Vereinsaktivität entwickelt. Uns liegt daran, diese Lebens- und Wohnqualität auch künftig zu erhalten. Es ist an der Zeit, dass die Verwaltung sich **gemeinsam** mit Bürger\*innen auf den Weg macht, Oberried mit Augenmaß und angemessen zukunftsfähig

zu gestalten. **Wichtige Entscheidungen müssen im Dialog mit der Verwaltung reifen können, um zu der erforderlichen Qualität und breiten Akzeptanz zu führen.** So kann sich eine **neue Kultur des Miteinanders** entwickeln, die allen dient. Einsicht in tatsächliche Sachzwänge und Verständnis für andere Meinungen wächst in der Teilnahme an dem gemeinsamen Bestreben, die besten Lösungen zu finden. Das Mitdenken vieler bereichert, versachlicht und verlebendigt das Vorgehen. Letztlich wird dies die

Dorfgemeinschaft als traditionelle Keimzelle der Demokratie stärken. Beteiligung fördert Identität und Verantwortung. Konkret bezieht sich der Antrag auf die Erstellung einer Gesamtkonzeption der Gemeinde, wie dies die Gemeinde Kirchzarten vorbildlich gemacht hat (siehe BZ vom 22.11.2021, Die Leitplanken für die kommenden Jahre sind in Kirchzarten gesetzt). Die Gesamtkonzeption dient insbesondere als Grundlage für konkrete Baulandplanungen.

## Antragstellung nach §20b (Einwohnerantrag) Gemeindeordnung BaWü

### Einwohnerantrag A

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- Alle potenziellen Flächen sind gemeindegeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.
- Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.
- Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.
- Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser-, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...
- Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.
- Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.
- Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.
- Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.

### Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

### Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

### Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Baulandplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

**Finanzierung der Untersuchungen:** Ein grundlegendes Konzept schafft Synergien, spart bei konkreten Projekten Geld, Zeit und Reibungsverluste und vermeidet Fehlplanungen.



## Begründung

In Oberried fehlt ein umfassendes Dorfentwicklungskonzept als allgemein akzeptierte Leitlinie für die zukünftigen Entwicklungen. Stattdessen wurden unkoordinierte Einzelplanungen auf den Weg gebracht, hinter dem Gasthaus Hirschen und am Goldberg für die Feuerwehr, die viele Tausend Euros gekostet haben, aber ins Leere liefen. Jetzt stehen Steiertenhof und Unterdorf in der Diskussion. Es soll ohne frühzeitige bürgerschaftliche Einbeziehung ein überdimensioniertes Baugebiet aufgelegt werden, ohne Gesamtkonzept und ohne, dass grundlegende Fragestellungen geklärt sind. Es entstand der Eindruck, und er hat sich leider verfestigt, dass keine echte und rechtzeitige

Beteiligung von Anwohner\*innen und Bürger\*innen gewünscht ist, dass ein verantwortliches und gestalterisches Mitdenken im verbindlichen Dialog nicht gewollt ist, sondern nur ein Abnicken geschaffener Tatsachen, mit denen dann aber wir alle leben müssen. Schreiben an Verwaltung und Gemeinderat wurden entweder nicht oder mit nichtssagenden Vertröstungen beantwortet. Das ist kein den Bürgern dienendes Amtsverständnis! Die historische Chance, den Ortseingang unter die Planungshoheit der Gemeinde zu stellen, wird vertan. Initiativen aus der Bürgerschaft für innovative Wohn- und Arbeitskonzepte (Junges Wohnen) wurden dem Gemeinderat nicht vorgelegt.

Und so entsteht der Eindruck, dass die verwaltungsinternen Planungen ohne eine demokratische und fundierte Beteiligung der Öffentlichkeit durchgesetzt werden sollen. All dies führt zu Missstimmungen. Es entsteht ein Konfliktpotential, das die Gemeinde auseinandertreiben könnte. Dies sind die Gründe, warum wir den Weg über einen Einwohnerantrag wählen, damit die Fragen öffentlich diskutiert werden. Wir, die Unterzeichner\*innen hoffen und wünschen, dass es mit diesem Weckruf gelingt, neue, zusammenführende und transparente Wege in gutem Miteinander zu finden, um Oberried zukunftsfähig zu halten

Ich unterstütze die Einwohneranträge A bis D mit meiner Unterschrift.

1	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
2	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
3	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
4	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
5	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
6	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
7	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
8	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		
9	Name	Vorname	Straße, Hausn.	E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum	Datum u. Unterschrift		

Unterschriftsberechtigt sind Einwohner über 16 Jahre, die mindestens seit 3 Monaten in Oberried wohnen.

**TOP 3      Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A – C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung**

**Vorabhinweis:** Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge (A bis D) nach § 20b GemO übergeben. Beim Einwohnerantrag D ist zumindest ein Gemeinderatsmitglied befangen. Dies hat zur Folge, dass über die Zulassung der Anträge nicht gemeinsam Beschluss gefasst wird. Vielmehr werden zwei Blöcke gebildet. Zunächst wird über die Zulassung der Anträge A bis C Beschluss gefasst, über die dann ggf. im darauf folgenden Tagesordnungspunkt beraten wird. Danach wird die Zulassung des Antrages D behandelt und im Anschluss wird dieser dann ggf. inhaltlich behandelt.

**Beschlussantrag**

*Über die Anträge A – C wird in der Sitzung Beschluss gefasst. Ein Beschlussantrag wird daher nicht unterbreitet.*

**Sachverhalt**

Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Folgende Anträge werden gestellt:

Antrag A:

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.
- Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.
- Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.
- Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...
- Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse

sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.

- Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.
- Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.
- Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.

#### Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

#### Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

#### Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Der vollständige Antrag samt Begründung ist der Vorlage zu TOP 2 als Anlage beigelegt.

Unter TOP 3 werden die Anträge A bis C behandelt. Deren Zulässigkeit wurde in der Zwischenzeit geprüft und wird unter TOP 2 der Sitzung am 14.03.2022 behandelt. Sofern der Gemeinderat dort die Zulässigkeit der Anträge beschließt, werden diese inhaltlich entsprechend behandelt.

**Hinweis:** Nach § 20b Abs. 3 GemO sind die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören. Die Anhörung erfolgt in dieser Sitzung. Das bedeutet, dass den Vertrauenspersonen die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung der hinter den Einwohneranträgen stehenden Bürger vorzutragen. Den Gemeinderäten steht in dieser Phase der Anhörung nur das Recht zu, ergänzende Fragen zu stellen, nicht aber die eigene Auffassung darzulegen. Die Anhörung stellt keine gemeinsame Diskussion wie etwa in einer Bürgerversammlung dar. Die Vertrauenspersonen haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Aus diesem Grund ist keine Beschlussempfehlung seitens der Verwaltung ausgesprochen worden.



**TOP 4      Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit**

**Vorabhinweis:** Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge (A bis D) nach § 20b GemO übergeben. Beim Einwohnerantrag D ist zumindest ein Gemeinderatsmitglied befangen. Dies hat zur Folge, dass über die Zulassung der Anträge nicht gemeinsam Beschluss gefasst wird. Vielmehr werden zwei Blöcke gebildet. Zunächst wird über die Zulassung der Anträge A bis C Beschluss gefasst, über die dann ggf. im darauf folgenden Tagesordnungspunkt beraten wird. Danach wird die Zulassung des Antrages D behandelt und im Anschluss wird dieser dann ggf. inhaltlich behandelt.

**Beschlussantrag**

1. Der Einwohnerantrag D im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist zulässig.
2. Der Einwohnerantrag D wird in der gleichen Sitzung unter TOP 5 behandelt.

**Sachverhalt**

Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Folgende Anträge werden gestellt:

**Antrag A:**

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.
- Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.
- Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.
- Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...

- Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.
- Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.
- Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.
- Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.

#### Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

#### Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

#### Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Der vollständige Antrag samt Begründung ist der Vorlage zu TOP 2 als Anlage beigelegt.

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages D wurde in der Zwischenzeit von der Verwaltung auf Zulässigkeit überprüft. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Des Weiteren muss der Antrag eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei erfüllt.

Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Auch dies ist gegeben.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohner muss der Antrag von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet werden, höchstens jedoch von 200 Einwohnern. Aktuell gibt es derzeit 2.138 antragsberechtigten Einwohner in der Gemeinde Oberried. Unterschriften-/antragsberechtigt sind Einwohner, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Die Anträge wurden von 172 Personen unterzeichnet. Laut den Daten des Einwohnermeldeamtes lebten drei Unterzeichner noch keine drei Monate in der Gemeinde. Ein Unterzeichner ist nicht

in Oberried gemeldet. Somit liegen 168 gültige Unterschriften vor. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.

Die in § 20b GemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Über die Zulässigkeit der Einwohneranträge entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Der Gemeinderat hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages zu hören.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt werden, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Einwohnerantrag D zuzulassen und diesen in der gleichen Sitzung am 14.03.2022 zu behandeln.

**TOP 5      Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b  
GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung**

Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge (A bis D) nach § 20b GemO übergeben. Beim Einwohnerantrag D ist zumindest ein Gemeinderatsmitglied befangen. Dies hat zur Folge, dass über die Zulassung der Anträge nicht gemeinsam Beschluss gefasst wird. Vielmehr werden zwei Blöcke gebildet. Zunächst wird über die Zulassung der Anträge A bis C Beschluss gefasst, über die dann ggf. im darauf folgenden Tagesordnungspunkt beraten wird. Danach wird die Zulassung des Antrages D behandelt und im Anschluss wird dieser dann ggf. inhaltlich behandelt.

**Beschlussantrag**

*Über den Antrag D wird in der Sitzung Beschluss gefasst. Ein Beschlussantrag wird daher nicht unterbreitet.*

**Sachverhalt**

Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Folgende Anträge werden gestellt:

Antrag A:

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.
- Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.
- Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.
- Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...
- Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. im Hinblick auf Starkregenereignisse

sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.

- Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.
- Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.
- Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.

#### Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

#### Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

#### Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Der vollständige Antrag samt Begründung ist der Vorlage zu TOP 2 als Anlage beigelegt.

Unter TOP 5 wird der Antrag D behandelt. Dessen Zulässigkeit wurde in der Zwischenzeit geprüft und wird unter TOP 4 der Sitzung am 14.03.2022 behandelt. Sofern der Gemeinderat dort die Zulässigkeit der Anträge beschließt, werden diese inhaltlich entsprechend behandelt.

**Hinweis:** Nach § 20b Abs. 3 GemO sind die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören. Die Anhörung erfolgt in dieser Sitzung. Das bedeutet, dass den Vertrauenspersonen die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung der hinter den Einwohneranträgen stehenden Bürger vorzutragen. Den Gemeinderäten steht in dieser Phase der Anhörung nur das Recht zu, ergänzende Fragen zu stellen, nicht aber die eigene Auffassung darzulegen. Die Anhörung stellt keine gemeinsame Diskussion wie etwa in einer Bürgerversammlung dar. Die Vertrauenspersonen haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Aus diesem Grund ist keine Beschlussempfehlung seitens der Verwaltung ausgesprochen worden.

## **TOP 6 Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen**

### **Beschlussantrag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen mit der regiowind GmbH & Co. Freiburg KG, vertreten durch die Komplementärin regiowind GmbH für die Projekte „Taubenkopf“ und „Holzschlägermatte“ zu unterzeichnen.

### **Sachverhalt**

Im EEG 2021 wurde das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Dies wird aber nur gelingen, wenn die Akzeptanz für die Erzeugung von Windenergie gesteigert wird. Aus diesem Grund wurde im novellierten EEG, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, Windanlagenbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, die Kommunen künftig finanziell an den Erträgen neuer Anlagen zu beteiligen. Diese Anlagenbeteiligung ist in den dieser Vorlage beigefügten Verträgen geregelt. Der Gemeinde entstehen daraus keine Verpflichtungen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ist nach Fertigstellung der Anlagen mit jährlichen Erträgen von insgesamt ca. 20.000 Euro pro Anlage zu rechnen (10 Mio Kwh\*0,02Cent). Dies ergäbe für die Gemeinde Oberried insgesamt zusätzliche Einnahmen von voraussichtlich ca. 3.500 Euro.



**Vertrag**  
**zur finanziellen Beteiligung von Kommunen**  
**an Windenergieanlagen**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

**regiowind GmbH & Co. Freiburg KG**, vertreten durch die Komplementärin **regiowind GmbH**,  
diese vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Markowsky und Michael Klein,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde Oberried**, vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg,

im Folgenden „**Gemeinde Oberried**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

# Präambel<sup>1</sup>

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden „WEA“), die eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt aufweist. Der Standort der vom Betreiber geplanten WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021<sup>2</sup> (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA ist voraussichtlich für Oktober 2023 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Oberried einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Oberried ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die WEA noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die WEA aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet wird, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Oberried als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen, wenn für die WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde Oberried im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde Oberried als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

---

<sup>1</sup> Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

<sup>2</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

## § 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2** stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts und der Parameter der WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Oberried spätestens [zwei] Wochen nach Inbetriebnahme der WEA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der WEA mitteilen.
3. Sofern der tatsächliche Standort der WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der WEA von dem in **Anlage 1** genannten Standort oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der WEA bzw. der Parameter der WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die WEA zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Oberried nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

## § 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Oberried wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Oberried aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Oberried über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

## § 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
  - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
  - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
  - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

## **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Oberried ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Oberried ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Oberried irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Oberried, und die Gemeinde Oberried kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Oberried gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [20.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach dem [20.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
3. Die Gemeinde Oberried ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den

Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.

4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Oberried über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde Oberried wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs.5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Oberried.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Oberried:  
Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_

### **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Oberried kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gemeinde Oberried nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) der Betreiber die WEA nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
  - (f) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Oberried jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Oberried zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Oberried den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Oberried zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Oberried, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle



der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Oberried. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Freiburg, den 12.01.2022

....., den .....

regiowind GmbH & Co. Freiburg KG

.....

Betreiber

Gemeinde Oberried

# Anlage 1

## Lageplan der WEA

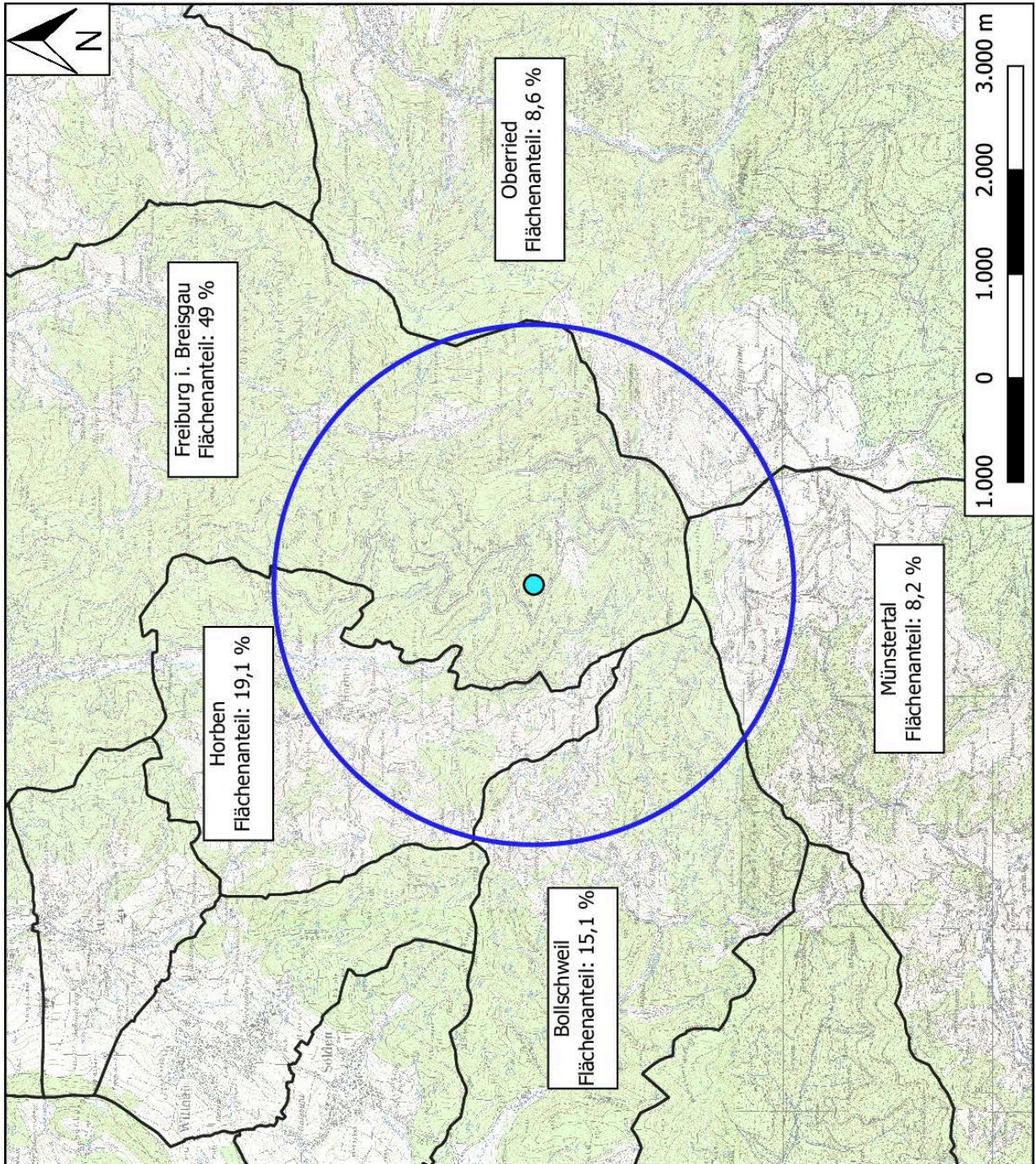
Ökostrom Consulting  
Freiburg GmbH:  
Projekt "Holzschlägermatte"

### Legende

- Standort
- Holzschlägermatte
- Gemarkungsgrenze
- 2,5 km Radius

**ökostrom**  
Ökostromgruppe Freiburg

Bearbeiter T. Schober  
Kartengrundlage: TK25



## Anlage 2

### Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Oberried nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

#### Standort der Windenergieanlage

Standort	Holzschlägermatte Freiburg
Flurstück	8312/18
Geodaten (UTM32)	416024, 5307718

#### Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 EEG 2021

Anteil Gemeinde Oberried	8,6 %
--------------------------	-------

#### Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

Anlagentyp	Enercon E-138 EP3 E2
Nabenhöhe	160,00 m
Installierte Leistung	4,2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Ca. 10 Mio. kWh



**Haftungshinweis:** Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

**Vertrag**  
**zur finanziellen Beteiligung von Kommunen**  
**an Windenergieanlagen**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

**Taubenkopf Freiburg GmbH & Co. KG** vertreten durch die Komplementärin  
**Klimaschutz Konkret GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Markowsky,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde Oberried**, vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg,

im Folgenden „**Gemeinde Oberried**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

# Präambel<sup>1</sup>

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 2“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 2 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA 1 bis 2 ist voraussichtlich für Januar 2024 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Oberried einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Oberried als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu zahlen, wenn für die jeweilige WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde Oberried als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

---

<sup>1</sup> Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.



## § 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Oberried spätestens [zwei] Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Oberried nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

## § 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Oberried wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Oberried aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Oberried über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

## § 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA

eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
  - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
  - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
  - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

### **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Oberried ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Oberried ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Oberried irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Oberried, und die Gemeinde Oberried kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Oberried gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

### **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [20.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach dem [20.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens

gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

3. Die Gemeinde Oberried ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Oberried über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde Oberried wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Oberried.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Oberried:  
Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_

### **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Oberried kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gemeinde Oberried nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) der Betreiber den Windpark nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
  - (e) der Betrieb des Windparks endgültig eingestellt wird oder
  - (f) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Oberried jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Oberried zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

### **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Oberried den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Oberried zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

### **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Oberried, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Oberried. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Betreiber

Gemeinde Oberried



# Anlage 1

## Lageplan des Windparks

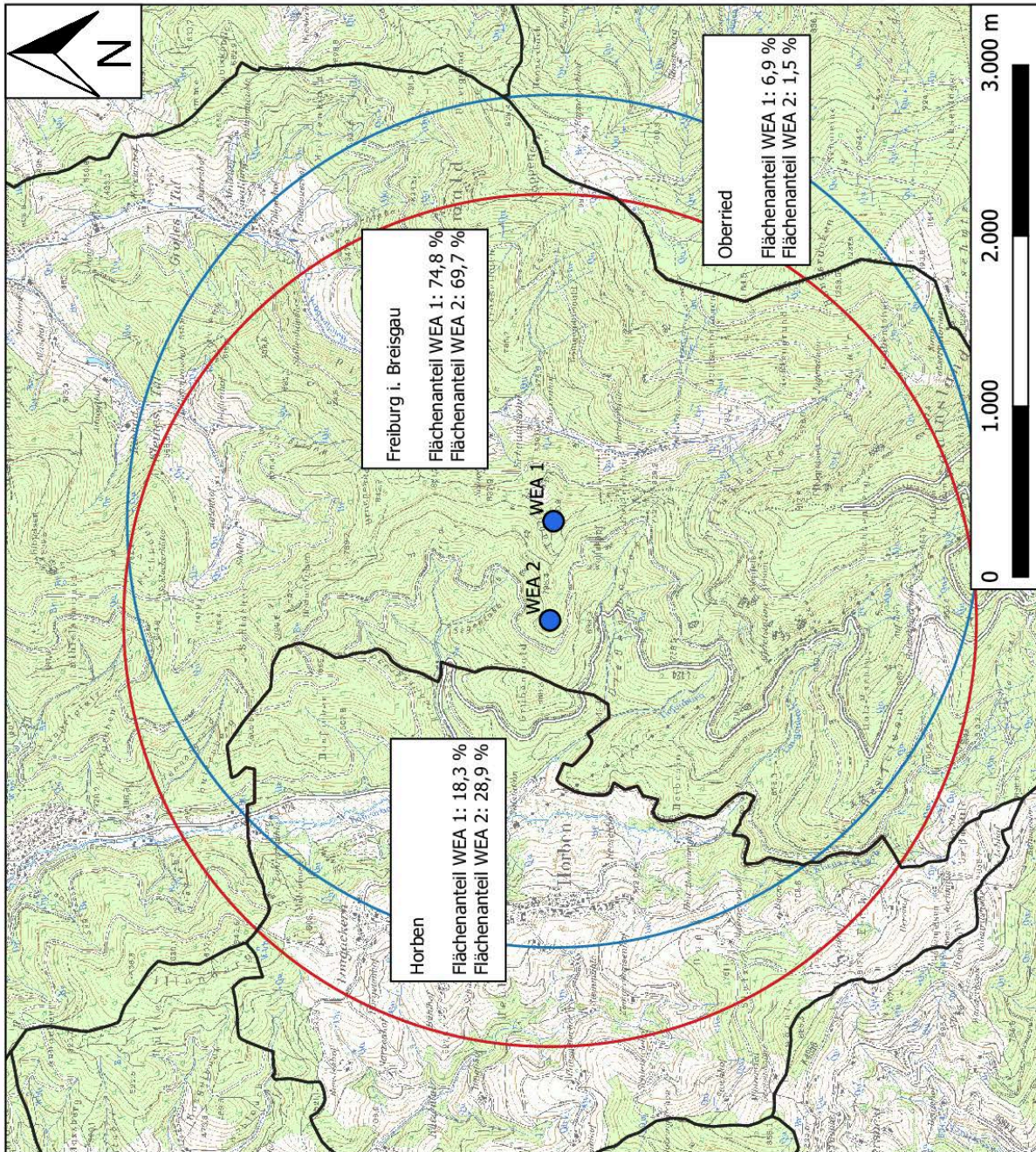
Ökostrom Consulting  
Freiburg GmbH:  
Projekt "Taubenkopf"

- Standorte  
Taubenkopf
- Gemarkungsgrenze
- Windenergieanlage 1  
2,5 km Radius
- Windenergieanlage 2  
2,5 km Radius

**ökostrom**

Ökostromgruppe Freiburg

Bearbeiter: T. Schober  
Kartengrundlage: TK25





## Anlage 2

### Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

#### Standorte der Windenergieanlagen

<b>WEA 1</b>	
Gemarkung	Freiburg Taubenkopf
Flurstück	8312
Geodaten (UTM 32)	417030, 5309591

<b>WEA 2</b>	
Adresse	Freiburg Taubenkopf
Flurstück	8312
Geodaten (UTM 32)	416450, 5309610

#### Anteile der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 EEG 2021

<b>WEA 1</b>	
Anteil Gemeinde Oberried	6,9 %

<b>WEA 2</b>	
Anteil Gemeinde Oberried	1,5 %

### Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

<b>WEA 1</b>	
Anlagentyp	ENERCON E-160 EP5 E2
Nabenhöhe	166,60 m
Installierte Leistung	5,5 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	10 Mio. kWh

<b>WEA 2</b>	
Anlagentyp	ENERCON E-160 EP5 E2
Nabenhöhe	166,60 m
Installierte Leistung	5,5 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	10 Mio. kWh

Daraus ergibt sich für

WEA 1: Betrag für die Gemeinde Oberried nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

WEA 2: Betrag für die Gemeinde Oberried nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

**Haftungshinweis:** Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

## **TOP 7      Feuerwehrbedarfsplan**

### **Beschlussantrag**

Der als Anlage beigefügte Feuerwehrbedarfsplan wird verabschiedet.

### **Sachverhalt**

Die Feuerwehren haben ihre Bedarfe in einem Feuerwehrbedarfsplan darzulegen. Der vorgelegte Plan wurde von Alexander Jautz, Gesamtkommandant, in Absprache des stellvertretenden Gesamtkommandant Hanspeter Rees und dem Ausschuss der FF Oberried erstellt. Er ist vorab Kreisbrandmeister Alexander Widmeyer vorgelegt worden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Mittel sind in den jeweiligen Haushaltsplänen bereit zu stellen.



# **Feuerwehrbedarfsplan**

**der Gemeinde**

**Oberried**

**Landkreis**

**Breisgau - Hochschwarzwald**

**verabschiedet durch Beschluss  
des Gemeinderats vom 14. März 2022**

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg eine Mustervorlage erarbeitet. Diese Vorlage soll Gemeinden kleinerer und mittlerer Größe als Leitfaden bei der Aufstellung ihrer Feuerwehrbedarfsplanung dienen.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die gemeinsam vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und vom Innenministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ verwiesen. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan enthält daher wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan besteht aus den folgenden Teilen:

- A Gemeindestruktur
- B Feuerwehrstruktur (*und ggf. Abteilungsstrukturen*)
- C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz
- D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz
- E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos
- F Zusammenfassung

## Erläuterungen / allgemeine Hinweise

### Mannschaftsstärke der Feuerwehr im Einsatz

Hier wird häufig der Begriff „Gruppe“ bzw. „Staffel“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Mannschaft aus acht Einsatzkräften und einem Gruppenführer (Gruppe) bzw. fünf Einsatzkräften und einem Staffelführer (Staffel). Dies wird mit der Zahlenfolge „1/8/9“ bzw. „1/5/6“ dargestellt.

### Abkürzungen für wichtige Fahrzeuge der Feuerwehr [Gemeindenname]

*((zur besseren Lesbarkeit empfiehlt es sich, die bei der örtlichen Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge und deren Kurzbezeichnung zu benennen – einschließlich der nachstehend in diesem Plan benannten Fahrzeuge anderer Feuerwehren))*

TSA	Tragkraftspritzenanhänger	
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	
TSF/W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasservorrat	
LF xx	Löschgruppenfahrzeug (mit Typ)	
DL	Drehleiter	
SW	Schlauchwagen	
GW-T	Gerätewagen Transport	
VRW	Vorausrüstwagen	Fahrzeug für schnelle Hilfe bei Verkehrsunfällen
RW	Rüstwagen	Fahrzeug für umfangreiche technische Hilfeleistungen

### Baurechtliche Begriffe / Leitern der Feuerwehr

Das Baurecht (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) fordert zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Im Geschosswohnungsbau ist daher regelmäßig neben dem baulichen Rettungsweg (Treppenraum als erster Rettungsweg) ein zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sicherzustellen.

Die Landesbauordnung definierte in der Vergangenheit (bis Feb. 2010) jedoch nur die Begriffe „Gebäude geringer Höhe“ und „Hochhäuser“. Während beim Gebäude geringer Höhe die Steckleiter der Feuerwehr als Rettungsgerät ausreichend ist, genügt beim Hochhaus selbst ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) nicht mehr. Beim Hochhaus müssen daher i.d.R. zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein. Gebäude zwischen 8 und 23 m Rettungshöhe wurden früher häufig als „sonstige Gebäude“ bezeichnet, wobei bei Gebäude bis zu 10 m (maximal 12m) im Extremfall auch die dreiteilige Schiebleiter angesetzt wurde.

Gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.März 2010 zuletzt geändert am 11. November 2014 werden Gebäude entsprechend § 2 Absatz 4 in folgende Klassen eingeteilt:

#### Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

#### Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,

#### Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

#### Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,

#### Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe ... ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

### Der Begriff des Hochhauses ist unverändert wie folgt:

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes in mehr als 22 m Höhe liegt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Höhendefinition bei den Gebäudeklassen zunächst nichts mit der Rettung durch Leitern der Feuerwehr zu tun hat. In der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung wird hierzu ab März 2010 gefordert, dass „Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.“ Damit ist zukünftig klar, dass bei Anleiterstellen über 8 m Rettungshöhe ein Hubrettungsfahrzeug als erforderlich angesehen wird und keine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr mehr.

Anmerkung: Die „Rettungshöhe“ der Feuerwehr ist bedingt durch die Brüstungshöhe an Fenstern regelmäßig etwa einen Meter höher als die vorgenannte Höhe, welche ja mit Bezug auf die Fußbodenhöhe definiert wurde.

Die bei der Feuerwehr vorhandenen relevanten tragbaren Leitern sind:

**Steckleiter:** Die 4-teilige Steckleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 7,5 m, im Extremfall (Menschenrettung) bis zu 8 m.

**Schiebleiter:** Die 3-teilige Schiebleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 12 m, ab 10 m ist die Nutzung jedoch für Personen, die nicht regelmäßig im Umgang mit derartigen Leitern geübt sind, äußerst grenzwertig.

Es ergibt sich dadurch folgende Zusammenstellung:

<b>Gebäudehöhe</b>	<b>Rettungshöhe</b>	<b>Erforderliches Rettungsgerät</b>
„Gebäude bis 8 m Rettungshöhe“ Früher: Gebäude geringer Höhe	bis 8 m	Steckleiter, ggf. Schiebleiter ggf. sogar Hubrettungsfahrzeug
„Gebäude 8 bis 12 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	8 bis 12 m	Hubrettungsfahrzeug nur im Ausnahmefall: Schiebleiter
„Gebäude 12 bis 23 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	12 bis 23 m	Hubrettungsfahrzeug
Hochhaus	über 23 m	Bauliche Rettungswege erforderlich (zwei bauliche Rettungswege oder Sicherheitstuppenraum)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass selbst bei Gebäuden bis 8 m Rettungshöhe eine Menschenrettung über Hubrettungsfahrzeuge erforderlich werden kann, wenn z. B. eine zu rettende Person

- die Leiter aufgrund mangelnder körperlicher Fähigkeit nicht besteigen kann (z. B. ältere und sehr junge Personen, aber auch in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen)

oder,

- wenn eine zu rettende Person das baurechtlich definierte „Rettungsfenster“ innerhalb der Wohnung nicht mehr erreichen kann und diese sich an einem Fenster befindet, welches die Feuerwehr mit tragbaren Leitern nicht erreichen kann.



## A Gemeindestruktur

### Allgemeine Informationen

Einwohnerzahl:	2.838 Einwohner
Ortsteile:	Oberried: 1.509 Einwohner Hofsgrund: 518 Einwohner Zastler: 424 Einwohner St. Wilhelm: 244 Einwohner
Weiler:	Weilersbach: 101 Einwohner Geroldstal: 42 Einwohner
Fläche, gesamt:	6.632 ha
Fläche, bebaut:	164 ha
Hiervon:	
Wohngebiet:	67 ha
Gewerbegebiet:	35 ha
Industriegebiet:	./.
Waldgebiet:	4.918 ha
Landwirtschaftliche Fläche:	1.493 ha
Wasserfläche:	14 ha

### Verkehrswege:

Land-/Kreisstraße:	<b>Gesamt: 28,2 km</b> K4960; Länge: 4,6 km; Zastler K4996; Länge: 5,6 km; Silberbergstr. K4959; Länge: 1,9 km; St. Wilhelm L126; Länge: 11,9 km; bis Notschrei L124; Länge: 4,2 km Notsch.-Schauinsl.
Bundesstraße:	./.
Bundesautobahn:	./.
BAB- Anschlussstellen:	./.
DB-Strecke:	./.
ÖPNV-Strecke Schiene:	./.
ÖPNV-Strecke Bus:	<b>Gesamt: 28,2 km</b> K4960; Länge: 4,6 km; Zastler K4996; Länge: 5,6 km; Silberbergstr. K4959; Länge: 1,9 km; St. Wilhelm

Flugplatz:	L126; Länge: 11,9 km; bis Notschrei L124; Länge: 4,2 km Notsch.-Schauinsl Segelflugplatz Kirchzarten, Einflugbereich im Weiler Weilersbach
See:	Angelsee, Hofgrund Dobelsee Größe: 3860 m <sup>2</sup>

### **Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung:**

Gewerbe- / Industriebetriebe  
ohne besondere Gefahren:

Gewerbegebiet Brühl

Gewerbe- / Industriebetriebe  
mit besonderen Gefahren:

- Zimmerei Hug, Gewerbegebiet Brühl  
Spänesilo der Zimmerei
- Sped. Winterhalter, Gewerbegebiet Brühl  
LKW-Tankzüge für, Öle, Chemie,  
Diesel, Benzin, Bitumen
- Biogasanlage, Klosterweg 4
- Tankstelle, Auto Eckert Hauptstraße 56  
übliche Kraftstoffe und  
LPG Gas
- Dieselpfapsäule, firmeneigen  
Fa. Kult, Obertal 13  
Fa. Winterhalter, Hintertalstr. 2
- ein Sägewerk  
Waldgenossenschaft, Wehrlehofstr. 2
- Steinwasenpark, ca. 2.000 Personen

Krankenhaus:

./.

Pflegeheim / Altenheim:

Ursulinenhof  
zwei baugleiche Gebäude

- Tagespflege mit 16 Plätzen im EG  
und fünf Wohnungen im OG
- Wohngemeinschaft mit 11 zu  
betreuenden Personen mit Tag- und  
Nachtdienst im EG  
und fünf Wohnungen im OG

Schule:

Michael Schule, ca. 100 Schüler/Lehrer

	Kindergarten Oberried 100 Kinder/ Betreuer
	Kindergarten Hofsgrund 20 Kinder/ Betreuer
Weiler:	2 Weiler -Weilersbach, 1,8 km, 101 Einwohner -Geroldstal, 2,0 km, 42 Einwohner
Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude:	s. Anlage 1
Gebäude mit Rettungshöhe 8-12 m:	nicht auswertbar
Gebäude mit Rettungshöhe 12 -23 m:	nicht auswertbar
Hochhäuser:	nein
Tiefgaragen:	6 Stück Hauptstraße 9 Hauptstraße 16 a Hauptstraße 42 a Steinwasenpark Hotel Halde, (Hofsgrund) Viele Wohnhäuser in Hofsgrund haben tiefgaragenähnliche Kleingaragen
Versammlungsstätten:	Goldberghalle, Sportplatz Oberried, Blechhalle Rathaus -Wilhelmitensaal Pfarrhaus -Pfarrsaal Klosterschiire -Bürgersaal -Markhalle -Riegelstube, Altenvogtshof, Vörlinsbachstr. 29 -Veranstaltungsraum 70 Pers. -Tagungsraum 30 Pers. Gasthaus Goldener Adler -Adlerscheune Mederlehof, Zastler, 64 Betten Skiclubhütte Stollenbach

Historische Gebäude / Kulturstätten:	Bürgerhaus Hofgrund siehe Anlage 2
Weitere besondere Gebäude:	Hotel Halde Kippenheuerinstitut (Schauninsland) -Sonnenobservatorium Umweltbundesamt (Schauinsland) -Löschwasserversorgung bei Neubau Besucherbergwerk Steiber (Schauinsland) Rappenecker Hütte, Brennstoffzelle Sped. Winterhalter Werkstatt u. Bushalle, Hintertalstr. 2 Bushalle im Gewerbegebiet „Im Brühl“
auf Nachbargemarkung, Oberried ist in der AAO berücksichtigt	Berghaus Freiburg, Appartement & Hotel Bergstation Schauinslandbahn Biathlonanlage Notschrei Waldhotel am Norschrei Schullandheim Luginsland Strahlenschutzamt Schauinsland

### Besondere Gefährdungen

Überschwemmungsgebiete:	keine Angaben
Überschwemmungsgefährdete Gebiete:	Gewerbegebiet Brühl und Geroldstal
Erdbebenzone:	Zone Nr. 3
Einflugbereich von Flughäfen:	Weilersbach (Segelflugplatz)
Nahbereich einer Kernkraftanlage:	Fessenheim (Elsass-Frankreich) 25 km
Ölfernleitungen / Gasfernleitungen:	nein

### Löschwasserversorgung

durch Trinkwasserversorgung gemäß DVGW 405:	ca. 70%
durch Brunnen:	1%
durch Zisternen/Löschteiche:	4%
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	25%

## B Feuerwehrstruktur

<b>Feuerwehrangehörige</b> insgesamt:	109
davon in	
Aktiver Abteilung:	75
Jugendfeuerwehr:	21
Altersabteilung:	13
Musikzug:	nein
<b>Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung</b>	
((nur ausfüllen, für Gemeindefeuerwehren <u>ohne</u> Abteilungen))	
Feuerwehrangehörige „Aktive“:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Zugführer / Gruppenführer:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Atemschutzgeräteträger:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung:	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	[Anzahl]
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	[Anzahl]

<b>Abteilungsstruktur (falls Abteilungen vorhanden)</b>			
<i>Ortsteil</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Feuerwehrabteilung</i>	<i>Jugendfeuerwehr</i>
Oberried	2.051	1 Abteilung 47 Aktive	ja, gemeinsam
Hofsgrund	526	1 Abteilung 28 Aktive	ja, gemeinsam

**Feuerwehrfahrzeuge – in Gemeindefeuerwehr vorhanden**

Löschfahrzeuge:	LF 10/6, LF 8/6, TLF 16/24, 2 x MTW
Hubrettungsfahrzeuge:	nein
Rüst-/Gerätewagen:	nein
Sonstige Fahrzeuge:	nein

**Vorhandene Ausrüstung, welche nicht zur Normbeladung der o.a.****Fahrzeuge gehört:****1. Technische Hilfeleistung**

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Mehrzweckzug	nein	
Spreizer	Lukas, SP 300 E2	1
Schneidgerät	Lukas, S 700 E2	1
Pedalschneider	nein	
Rettungszyylinder	nein	
Hebekissen	nein	
Glasmanagement	nein	
Arbeitsplattform	nein	
Türöffnungswerkzeug	ja	
Plasma-Schneidgerät	nein	
Motorsäge zum Trennen zum Trennen von Verbundstoffen	nein	
Tauchpumpe	Mast, TP 4	3
Gerätesatz Absturzsicherung	nach Norm	1

**2. ABC - Gefahrenabwehr**

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Chemikalienschutzanzug	nein	
Gefahrgutumfüllpumpe	nein	
Handmembranpumpe	nein	
Fasspumpe	nein	
Faltbehälter	nein	
Prüfröhrchen-Messeinrichtung	nein	
Messgerät für Explosionsschutz	Dräger, X-am 5000	2

**3. Brandbekämpfung**

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Wasserwerfer	nein	
Aufstellbehälter	ja/ 1000 l	1
Wasserüberführung	nein	
Schaummittel	AFFF, 20 l Kanister	6

**4. Sonstiges**

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Wärmebildkamera	nein	
((Sonstige bitte ergänzen))	nein	

**Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in den direkt angrenzenden Nachbargemeinden:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Anfahrzeit</b>
Freiburg i. Br.	LZ, RZ, KW, HAB	25 min.
Kirchzarten	LZ, RZ	10 min.
Buchenbach	LF 20/16, LF 8/6, GWT, LF 10/6, MTW	15min.
Breitnau	TLF 8/18, LF 8, GWT	35 min.
Hinterzarten	DLAK 23/12, RW 2, LF 16-TS TLF 16/25, MTW	35 min
Feldberg		50 min
Todtnau (LÖ)	Kdow, MTW, TLF 16/25 DLK 16 (23)/12, HLF 20, GWT	30 min.
Todtnauberg (LÖ)	LF 8/6	25 min.
Münstertal		35 min.

((bei einzelnen Fahrzeugen ist die Anfahrtszeit hier aussagekräftig. Bei mehreren Fahrzeugen aus einer anderen Gemeinde ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Fahrzeuge längere Eintreffzeiten haben, da die Ausrückezeit länger ist.))

**Zuständige Feuerwehr mit überörtlichem Einsatzbereich**

	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Anfahrzeit</b>
<b>Hubrettungsfahrzeug:</b>		
Kirchzarten	DLAK 23/12	10min
Freiburg	DLAK 23/12	25min
Hinterzarten	DLAK 23/12	35min
Todtnau		

*((ggf. sind hier mehrere Drehleitern zu untersuchen – Falls die Anfahrtszeit nicht der gewünschten Reihenfolge entspricht, dann muss mit „Alarmierungs- und Ausrückezeit“ argumentiert werden. Bei Alarmierung über andere Leitstelle ist mit 2 bis 5 Min. Zeitverzug zu rechnen – eventuell stellt sich auch Minuten später erst heraus, dass die dortige Leiter gar nicht verfügbar ist ... Weiterhin ist die jeweilige Ausrückezeit der einzelnen Wehren zu beachten.))*

**Technische Hilfeleistung:**

Kirchzarten	VRW, RW2, <del>DLAK 23/12</del>	10min
Freiburg	RW2, KW, WLF mit AB-Kran	25min

**Löschwasserförderung:**

Kirchzarten	LZ	10min
Glottertal	SW 2000	60min

**Atemschutzeinheit:**

Kirchzarten	GW-T AB Atemschutz/Umweltschutz	10min
-------------	------------------------------------	-------

**Führungseinheit:**

Führungsgruppe Dreisamtal	ELW1, Breisgau 11-1	10min
IuK-Zug	ELW2 (FüKomKw mit AnhFüLa)	15min

**Gefahrstoffeinheit:**

Gefahrgutgruppe Dreisamtal	GW-Mess, LZ	10min
Müllheim	Gefahrgutzug, LZ	60min

**Strahlenschutzeinheit:**

Freiburg	ABC Erkunder	25min
Kirchzarten	GW- Mess	10min

**Einsatzstatistik:**

**Jährliche Einsätze (Durchschnittwert der letzten 5 Jahre)**



Gesamtanzahl: 20 / 100 %

davon:

Brandeinsätze: 6 / 30 %

Technische Hilfeleistungen: 11 / 55 %

Tiere / Insekten: 1 / 5 %

Fehlalarme: 1 / 5 %

Sonstige Einsätze: 1 / 5 %

davon:

im Gemeindebereich: 19 / 95 %

im Rahmen der Überlandhilfe: 1 / 5 %

((Anmerkung: Falls Abteilungen vorhanden sind, ist für jede Abteilung nachfolgende Strukturbeschreibung zu erstellen – die beiden nachfolgenden Seiten sind in diesem Fall entsprechend zu duplizieren. Falls keine Abteilungen vorhanden sind, können die beiden nachfolgenden Seiten gelöscht werden))

## Abteilungsfirewehr Oberried

### Zuständig für die Ortsteile:

#### Oberried, Zastler, Weilersbach, St. Wilhelm

<b>Feuerwehrangehörige</b> insgesamt:	62
davon in	
Aktiver Abteilung:	47
Jugendfeuerwehr:	17
Altersabteilung:	8
Musikzug:	nein
<b>Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung</b>	
Feuerwehrangehörige „Aktive“:	47
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	12
Zugführer / Gruppenführer:	4/7
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	0/2
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	13
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	4
Atemschutzgeräteträger:	30
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	7
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung:	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	16
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	32

<b>Feuerwehrfahrzeuge der Abteilung Oberried - vorhanden</b>	
Löschfahrzeuge:	LF 10/6, TLF, 16/24
Hubrettungsfahrzeuge:	nein
Rüst-/Gerätewagen:	nein
Sonstige:	MTW, 8 Sitzplätze

**Einsatzstatistik:****Jährliche Einsätze (Durchschnittswert der letzten 5 Jahre)**

Gesamtanzahl:	20,100%
davon:	
Brandeinsätze:	4, 20%
Technische Hilfeleistungen:	10, 50%
Tiere / Insekten:	2, 10%
Fehlalarme:	4, 20%

**Abteilungsfirewehr Hofgrund****Zuständig für den Ortsteil: Hofgrund, St. Wilhelm**

**Feuerwehrangehörige** insgesamt: 37

davon in

Aktiver Abteilung:	28
Jugendfeuerwehr:	4
Altersabteilung:	5
Musikzug:	nein

**Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung**

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	28
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	4
Zugführer / Gruppenführer:	2/4
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	0/1
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	8
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	2
Atemschutzgeräteträger:	12
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	3
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung:	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	6
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	18

**Feuerwehrfahrzeuge der Abteilung Hofgrund - vorhanden**

Löschfahrzeuge:	LF 8/6
Hubrettungsfahrzeuge:	nein
Rüst-/Gerätewagen:	nein
Sonstige:	MTW

**Einsatzstatistik:****Jährliche Einsätze (Durchschnittwert der letzten 5 Jahre)**

Gesamtanzahl:	20 / 100 %
davon:	
Brandeinsätze:	4 / 20 %
Technische Hilfeleistungen:	10 / 50 %
Tiere / Insekten:	2 / 10%
Fehlalarme:	4 / 20%

## C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz

((Anmerkung: Bei mehreren Abteilungen sind die Ermittlungen nach Kapitel C ggf. für jede einzelne Abteilung zu erstellen.))

### Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für 1. und 2. Gruppe Abteilung Oberried erfüllt?

#### An Arbeitstagen während des Tages (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 60 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: LF 10, FL Oberried 1/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: TLF 16/24, FL Oberried 1/21  
+ MTW-Besatzung + Privatfahrzeug/en

Hinweis: Die Tagbereitschaft in Hofsgrund ist an Arbeitstagen selten gegeben. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird an Arbeitstagen Gesamtalarm ausgelöst. Aufgrund der topographischen Lage im Ortsteil Hofsgrund ist die Einhaltung der Eintreffzeit nicht möglich. Dies gilt auch für die hinteren Bereiche der Ortsteile St. Wilhelm und Zastler, sowie im Weiler Weilersbach.

#### An Arbeitstagen während der Nacht (18.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: LF 10, FL Oberried 1/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 90 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: TLF 16/24, FL Oberried 1/21  
+ MTW-Besatzung + Privatfahrzeug/en

Falls **eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt werden**, wird zur Kompensation im Einsatzfall von der Leitstelle automatisch die

Feuerwehr Oberried, Abteilung Hofsgrund mit einem LF 8/6 zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr alarmiert.

Zusätzlich wird die

Feuerwehr Kirchzarten, Abteilung Kirchzarten bei GAS 3 mit einem LZ alarmiert. Bei einem VU wird die FF Kirchzarten grundsätzlich mitalarmiert

Hilfsfristen werden hierdurch nicht vollständig erreicht.

((hier sollte dann angegeben werden, ob mit dieser Hilfe die Zielwerte dann erreicht werden, oder ob auch das nicht reicht !!))

((möglich ist auch, diese Alarmierung bereits oben im Text einzufügen))

<p style="text-align: center;"><b>Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für 1. und 2. Gruppe Abteilung Hofsgrund erfüllt?</b></p>
---

#### **An Arbeitstagen während des Tages (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr)**

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 25 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 35 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: LF8/6, FL Oberried 2/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 35 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 40 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: MTW, FL Oberried 2/19 & Privatfahrzeugen

#### **An Arbeitstagen während der Nacht (18.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen**

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 75 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: LF8/6, FL Oberried 2/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?  
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 85 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)  
mit Löschfahrzeug: MTW, FL Oberried 2/19 & Privatfahrzeugen

Falls **eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt werden**, wird zur Kompensation im Einsatzfall von der Leitstelle automatisch die

Feuerwehr Oberried, Abteilung Oberried mit LF 10 & TLF 16/24  
zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr alarmiert.

Ab GAS 2 wird Gesamtalarm ausgelöst und ab GAS 3 entsprechend die FF  
Kirchzarten mit alarmiert

((hier sollte dann angegeben werden, ob mit dieser Hilfe die Zielwerte dann  
erreicht werden, oder ob auch das nicht reicht !!))

((möglich ist auch, diese Alarmierung bereits oben im Text einzufügen))

<b>Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für den Drehleitereinsatz erfüllt?</b>
--

In der Gemeinde Oberried gibt es „Gebäude mit einer Rettungshöhe zwischen 8 und 23 m“ bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Hiervon ist eine unbekannte Anzahl an Gebäude mit einer Rettungshöhe von 12 bis 23 m, so dass auch im Extremfall eine Rettung über tragbare Leitern nicht möglich ist und im entsprechenden Einsatzfall ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich ist.

Eine Rettung über Hubrettungsfahrzeuge ist auch bei den folgenden Gebäuden (Gebäude besondere Art oder Nutzung) sicherzustellen, da diese nicht über einen zweiten baulichen Rettungsweg bzw. einen Sicherheitstreppenraum verfügen:

((Aufzählung von Gebäuden, bei denen aufgrund der großen Personenzahl eine Leiterrettung nicht mehr realistisch erscheint.))

- Grundschule Oberried, Klassenzimmer 2. OG Seite Hauptstraße
- Gasthaus Goldener Adler, Hauptstraße 58
- Landgasthof Schützen, Weilersbachstraße 7
- Gasthaus-Hotel „Zum Hirschen“, separates Gästehaus, Hauptstraße 5
- Hotel, „Die Halde“, Halde 2, Hotel mit Wellnessbereich & kleinem Schwimmbad  
(Im Hotel Halde sind größtenteils zweite bauliche Rettungswege vorhanden)

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrtzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Kirchzarten mit einer Anfahrtzeit von 10 - 15 Minuten ist die Vorhaltung eines *eigenen Hubrettungsfahrzeuges* nicht notwendig.

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrtzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Kirchzarten mit einer Anfahrtzeit von 10 -15 Minuten ist der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr **nicht immer** in ausreichendem Maße **sichergestellt**.

Aufgrund

- a) der Anfahrtzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Kirchzarten mit einer Anfahrtzeit von 10 - 15 Minuten
  - b) der vorhandenen Gebäude mit einer Rettungshöhe bis zu 10 m (12 m?) überwiegend in massiver Bauweise erstellt sind und die Feuerwehr über eine dreiteilige Schiebleiter (nur in der Abteilung Hofgrund) verfügt
  - c) der geringen Anzahl von Gebäuden mit einer Rettungshöhe über 10 m (12 m?)
- ergibt sich eine geringe Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles. Es wird daher *kein eigenes Hubrettungsfahrzeug* vorgehalten.

## **D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz**

Im Hinblick auf die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz wird auf das vorausgegangene Kapitel C verwiesen. Die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz sind in der Regel geringer als bei einem Brandeinsatz.

Die Gemeinde verfügt über ein Straßennetz (bis hin zu Kreisstraßen bzw. Landstraßen) mit durchschnittlichem Unfallrisiko

Es wird ein Rettungssatz vorgehalten. Bei Unfällen mit Stichwort „eingeklemmte Person“ wird automatisch der Rüstzug Kirchzarten alarmiert.

Da die Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten zu viele Hilfeleistungseinsätze auf der B31 alarmiert wird und auch weitere Gemeinden mit dem Rüstzug unterstützt, ist die Vorhaltung eines Rettungssatz (Schere & Spreizer) notwendig. Ergänzende Geräte zur technischen Hilfeleistung sollen beschafft werden.

## **E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos**

Die Hinweise zur „Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos.



Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung“.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

### **Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung**

In den Außenbereichen, speziell in Hofgrund, ist eine Löschwasserversorgung nicht immer gegeben und muss von seitens der Gemeinde in Verbindung mit den Anwohnern zeitnah verbessert, ergänzt oder gar errichtet werden.

Mit den vorhandenen Geräten und Löschfahrzeugen kann aus derzeitiger Sicht der notwendige Grundschutz in der Gemeinde mit den oben genannten Problemfällen nicht vollends sichergestellt werden.

Brandeinsätze, die den Einsatzwert dieser Fahrzeuge übersteigen, sind nicht auszuschließen. Aufgrund der aktuellen Situation mit der erhöhten Gefahr von Landschaftsbränden und den Fahrzeugbränden in abgelegenen Gebieten ist eine Überarbeitung des Fahrzeugkonzeptes notwendig. Eine ergänzende Beschaffung notwendiger Fahrzeuge ist nicht auszuschließen, auch wenn im Einsatzfall die Feuerwehren der Nachbargemeinden unterstützend alarmiert werden.

Hydranten sind von der Gemeinde/ Bauhof zu überprüfen!

### **Technische Hilfeleistung:**

Die Gemeinde verfügt über Straßen mit einem normalen Unfallrisiko der kurvenreichen Kreis- und Landstraßen. Eine besondere Ausstattung ist daher bedingt notwendig. Zur Durchführung von Ersteinsatzmaßnahmen und Technischer Hilfeleistung geringen Umfangs verfügt die Feuerwehr auf folgenden Fahrzeugen über eine entsprechende Ausstattung:

Ein Rettungssatz auf TLF 16/24, Normbeladung auf dem LF 10/6 und dem LF 8/6

Bei Technischer Hilfeleistung größeren Umfangs wird alarmiert:

FF Kirchzarten: VRW, RW, LF16

Aufgrund der Art und Streckenlänge der Verkehrswege im Ausrückbereich und der starken Verkehrsbelastung mit LKW-Anteil ist folgende Ausrüstung erforderlich:

In beiden Abteilungen: einfache Geräte zur Hilfeleistung

In Abteilung Oberried: ein hydraulischer Rettungssatz

Die Gemeinde verfügt über mehrere Kletterfelsen mit stark frequentiertem Kletterangebote und über alpines Gelände mit jeweils erhöhtem Unfallrisiko. Eine besondere Ausstattung ist daher notwendig.

Zur Durchführung von Eigenschutz, Ersteinsatzmaßnahmen und Einsatzvorbereitung für Rettungsdienst und Notarzt verfügt die Feuerwehr über eine entsprechende Ausstattung:

Ein Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN-14800-17, vorgehalten im Feuerwehrhaus Oberried.

Zusätzlich dient der Gerätesatz Absturzsicherung zur Sicherung bei den Übungen „Retten und Selbstretten“.

Ein qualifizierter Ausbilder ist in der Abteilung Oberried vorhanden.

#### **Gefahrstoffeinsätze:**

Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist deutlich gegeben.

Betriebe mit besonderen Gefahren:

Firma Winterhalter, im Gewerbegebiet Brühl

Tankstelle Eckert in der Hauptstraße 56

Biogasanlage Winterhalterhof, Klosterweg 4

Kippenheuerinstitut (Schauinsland)

-Sonnenobservatorium

Umweltbundesamt (Schauinsland)

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Berufsfeuerwehr Freiburg, Gefahrgutgruppe Dreisamtal und FF Müllheim

#### **Strahlenschutzinsätze:**

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschutzinsätzen wird als sehr gering eingestuft. Ein Betrieb, Umweltbundesamt am Schauinsland, mit entsprechenden Gefahr ist

bekannt. Transportunfälle sind aufgrund der stark frequentierten Verkehrsverbindungen möglich.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Berufsfeuerwehr Freiburg, Gefahrgutgruppe Dreisamtal und FF Müllheim

### **Sonstige Einsatzbereiche:**

Museums-Bergwerk Schauinsland, Hofgrund (Forschergruppe Steiber).

Da das Museums-Bergwerk über das Bergrettungsgesetz geregelt wird, muss der Betreiber eine entsprechende Rettungseinheit im Vorfeld mit einer Rettung vertraglich vorweisen. Ein Einsatz der örtlichen Feuerwehr ist, da dies keine Aufgabe der Feuerwehr nach Feuerwehrgesetz ist, nicht vorgesehen aber ggf. nicht auszuschließen. Gespräche mit der Bergwacht zeigten, dass eine Unterstützung durch die örtliche Feuerwehr nicht auszuschließen ist. Weiteres wird hierzu noch geklärt. Spezielle Ausrüstung ist bei der Feuerwehr Oberried nicht vorhanden.

Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz ist nicht vorhanden.

### **Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit**

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind aufgrund der Bewertung des örtlichen Risikos für die eigene Gemeinde nicht zwingend alleine und sofort notwendig. Eine Verfügbarkeit ist jedoch sicher zu stellen und wird aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit gewährleistet.

DLK

Hilfeleistungen, Brand

1 - 3 Einsätze/Jahr

## **F Zusammenfassung**

### **Personalentwicklung**

Die vorhandene Personalsituation ist ausreichend. Aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung ist jedoch darauf zu achten, dass auch weiterhin genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Während der Tageszeit ist die Personalsituation in der Abteilung Hofgrund nicht ausreichend, um alleine die erforderliche Anzahl an Einsatzkräften sicherzustellen. Daher ist insbesondere während der Tageszeit die Situation gegeben, dass die Abteilung Oberried, bzw. ab GAS 3 die FF Kirchzarten, mitausrückt. Die geforderten Anfahrtszeiten von 10 Minuten für die erste Gruppe können dabei nicht garantiert werden.

Eine Jugendfeuerwehr wurde zur Personalstanderhaltung im Jahre 2012 eingerichtet. Im Jahre 2021 zählt die JFw Oberried 21 Jugendliche, was die Errichtung entsprechender Räumlichkeiten zwingen notwendig macht. Aus den Reihen der Jugendfeuerwehr konnten 16 Jugendliche in die aktiven Einsatzabteilungen übernommen werden, daher ist der Förderung der Jugendfeuerwehr ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

### **Entwicklung der örtlichen Risikosituation**

Aufgrund der relativ langen Eintreffzeit der Drehleiter zur Menschenrettung ist bei der Weiterentwicklung der örtlichen Gebäudestruktur darauf zu achten, dass der ggf.

erforderliche zweite Rettungsweg durch die bei der Feuerwehr vorhandenen Leitern sichergestellt werden kann

## **Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur**

### **Abt. Oberried:**

Aufgrund der Personalentwicklung der aktiven Mannschaft, der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr und der Weiterentwicklung der Feuerwehrfahrzeuge ist ein Neubau eines Feuerwehrhauses der Abteilung Oberried unumgänglich.

Für die aktuell 45 Angehörigen der Einsatzabteilung und der 22 Jugendlichen der Jugendfeuerwehr stehen nicht die notwendigen Räume wie Aufenthalts- und Sanitärräume zur Verfügung. Aktuell stehen für die genannte Anzahl an Nutzenden ein Raum und eine Toilette zur Verfügung.

Die Fahrzeuggarage ist für zukünftige Fahrzeugbeschaffungen in allen Bereichen zu klein. Die Alarmgarderobe befindet sich um die beiden Einsatzfahrzeuge, was beim Herausfahren derer zu gefährlichen Situationen führen kann.

Zur Planung angedacht ist ein zukunftsorientiert gestaltetes Feuerwehrhaus nach aktuellem Stand der Technik. So sollen für die aktuell drei Einsatzfahrzeuge der Abteilung Oberried vier Fahrzeugboxen vorgesehen werden. Eine davon soll als zukunftsorientierte Fahrzeugbox z. B. Waldbrand- oder Logistikfahrzeug dienen. Für den Wertehalt der Fahrzeuge ist, bedingt durch die topografische Lage des Ortes, eine Waschhalle angedacht, in der die Einsatzfahrzeuge von Salz, Schnee, Eis und Schmutz gereinigt werden können. Hinzu kommt, von der Feuerwehrplanung unabhängig, eine weitere Fahrzeugbox und weitere Räumlichkeiten für die Ortsgruppe des DRK. Das DRK soll auch im geplanten Feuerwehrhaus untergebracht werden, Hier können Synergieeffekte genutzt werden und eine gemeinsame Infrastruktur genutzt werden.

Der Neubau wird nach Norm ausgeführt und soll für ca. 50 bis 60 Einsatzkräfte (inkl. Einsatzkräfte mit Doppelmitgliedschaft anderer Wehren), ca. 25 Jugendliche und ca. 20 Angehörige des DRK dienen und entsprechend ausgelegt werden,

Da eine Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges ansteht, ist der Neubau des Feuerwehrhauses dieser Ersatzbeschaffung zeitnah vorzuziehen.

### **Abt Hofsgrund:**

Sanierung bestehendes Feuerwehrhaus, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von wasserführenden Fahrzeugen. Ergänzung der vorhandenen Ausstattung zur technischen Hilfeleistung.

### **Allgemein:**

Halten der Mannschaftsstärke min. auf dem jetzigen Stand.

Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Brandschutzerziehung an Schulen und Kindergarten.

Maßnahmen zur Einsatzstellenhygiene zur Verhinderung von Feuerkrebs (anzuerkennende Erkrankung von Einsatzkräften der Feuerwehren) einrichten. Schwarz-Weiß-Trennung von Einsatzgeräten in den Feuerwehrhäusern ermöglichen.

Einbindung der Bauhofmitarbeiter bei Transporten von Einsatzgeräten und Ausrüstung zur Wartung und Instandhaltung an entsprechende Stellen.

## Fahrzeug- und Gerätekonzeption

### *Vorhandene Fahrzeuge:*

<b>Fahrzeug</b>	<b>Baujahr</b>	<b>Ausmusterung</b>	<b>Ersatz durch</b>
LF 8/6 (FR HH 3312)	1998	2026	LF 10 oder MLF
MTW (FR FO 1120)	2006	2026	MTW
TLF 16/24 (FR TL 62)	1995	2025	HLF 10
LF 10/6 (FR LF 1060)	2010	2035	LF 10/6
MTW (FR FO 1191)	2020	2040	MTW

### *Hieraus ergibt sich folgender Beschaffungsbedarf in den kommenden fünf Jahren:*

<b>Fahrzeug</b>	<b>Jahr</b>
MLF	2026
MTW	2026
TLF, auch gebraucht	2022, ergänzend
HLF 10	2025

**Vorhandene wichtige Geräte:**

Gerät	Beschaffung	notwendig	Ersatzbeschaffung
Rettungssatz	2015	Ja	2030
Absturzsicherung	2014	Ja	stetig nach Aussonderungen
Schlauchanhänger	2012	Ja	soll bei einer Neubeschaffung berücksichtigt werden

**Neu zu beschaffende Geräte:**

2. Satz Absturzsicherung

Flaschenzug

Greifzug 1,6 t

Waldbrandkomponenten

Lagermöglichkeiten/Regale, Rollwagen, Transport- und Lagerbehälter für verschmutzte Geräte und Ausrüstung (PSA)

Material zur Hochwasserabwehr

Erstellt: Alexander Jautz, Kommandant, in Absprache des stellvertretenden Kommandant Hanspeter Rees und dem Ausschuss der FF Oberried.

Oberried, 14. Februar 2022 \_\_\_\_\_  
Alexander Jautz

Oberried, 14. Februar 2022 \_\_\_\_\_  
Hanspeter Rees

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2026 fortgeschrieben werden, ein Bedarfsplan, erstellt durch eine Fachfirma/Fachkraft, ist anzustreben.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 beschlossen.

21. Februar 2022

Klaus Vosberg,  
Bürgermeister